

## Beitragsordnung des Tierärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken

Der Tierärztliche Bezirksverband Oberfranken erhebt, gemäß Art. 51 Abs. 1 i.v. mit Art. 6 des Heilberufe-Kammergesetzes zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge nach folgender Regelung. Diese Beitragsordnung wurde von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 09.06.1997 genehmigt.

### § 1

1.

Der Tierärztliche Bezirksverband Oberfranken erhebt gemäß § 5 Abs. 1 seiner Satzung vom 15. November 1979 zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben einen Beitrag von seinen Mitgliedern.

2.

Der Bezirksverband ermächtigt die Bayerische Landestierärztekammer gemäß § 5 Abs. 4 seiner Satzung vom 15.11.1979 zur Einhebung der Beiträge.

3.

Die Beitragspflicht besteht nicht, wenn das Mitglied zum 1. Januar des Beitragsjahres Mitglied eines anderen Tierärztlichen Bezirksverbandes oder einer außerbayerischen Tierärztekammer war und bereits dort einen Beitrag entrichtet hat. Entsteht die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar eines Beitragsjahres, so wird der Beitrag anteilig nach vollen Monaten erhoben.

### § 2

Der Jahresbeitrag beträgt für Ruheständler und nicht Berufsausübende auf Antrag 20 €. Der Jahresbeitrag beträgt für alle anderen Mitglieder 35 €.

### § 3

Die Beiträge werden zusammen mit dem Jahresbeitrag zur Bayer. Landestierärztekammer von dieser im Auftrage des Tierärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken erhoben.

### § 4

Hinsichtlich der Fälligkeit des Beitrags, des Wechsels der Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, der Beitreibung, der Mahnkosten und des Rechtsbehelfsverfahrens gelten die §§ 5, 6, 7, 8 und 9 der Beitragsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer sinngemäß.

### § 5

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Lichtenfels, 30.11.2001

Schell

1. Vorsitzender des TBV Oberfranken